

Eine Produktionsstörung ist dann erheblich, wenn durch sie der Produktionsablauf im Betrieb oder Betriebsteil empfindlich gestört bzw. gehemmt wird; z. B. eine Taktstraße kommt zum Stillstand, das Steuerpult einer größeren Anlage fällt aus, durch Zerstören einer Kesselanlage oder Beschädigen der elektrischen Kabel oder der Schaltanlagen ist die Energieversorgung unterbrochen. Im Einzelfall wird es stets notwendig sein, den gesamten Komplex der Auswirkungen der Beschädigungshandlung auf die Kontinuität des Produktionsablaufs, auf die Erfüllung der Produktions- und anderer Pläne einzuschätzen.

4. Die Gefährdung der **lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung** (Ziff. 2) bezieht sich auf solche Fälle, in denen die Beschädigungshandlung Prozesse beeinträchtigt, die für die Bevölkerung unmittelbar lebenswichtig sind, z. B. die Versorgung von Kleinkindern mit Milch, der Bevölkerung mit Gas oder Strom, der Bewohner fempgeheizter Wohnungen mit Dampf. Objektiv ist der Tatbestand erfüllt, wenn eine örtlich bedeutsame Gefährdung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung durch die Beschädigungshandlung tatsächlich eingetreten ist.

Die Gefährdung muß konkret nachgewiesen werden. Dazu müssen sämtliche (auch mögliche) Auswirkungen der Tat auf die Versorgung der Bevölkerung aufgeklärt werden. Eine solche Gefährdung ist immer gegeben, wenn die Folgen der Beschädigungshandlung Katastrophencharakter tragen.

5. Nach Ziff. 3 ist die **Vorbestraftheit** ein erschwerendes Merkmal. Es müssen zwei Freiheitsstrafen als Vorstrafen wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sach-

beschädigung oder wegen Rowdytums vorliegen (vgl. auch § 162 Anm. 5).

6. In den Fällen des § 164 Ziff. 1 und 2 muß bei einem vollendeten Delikt der Erfolg eingetreten sein.

7. Der Versuch ist bereits nach dem Grundtatbestand des § 163 und daher auch nach § 164 strafbar (vgl. § 163 Anm. 8).

Literatur

H. Bleck, „Zur Höhe des Schadenersatzes bei Diebstahl von Waren aus volkseigenen Produktions-, Großhandels- oder Einzelhandelsbetrieben aus preisrechtlicher Sicht“, NJ 1977/6, S. 179.

U. Dähn/I. Blaschke/G. Lehmann/H. Weber, „Schutz des sozialistischen Eigentums vor Straftaten“, Berlin 1983.

H. Duft/J. Schlegel, „Differenzierte Ausgestaltung der Straftatbestände zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft“, NJ 1975/11, S. 323.

E. Espig, „Schutz von Spareinlagen durch das Zivilrecht“, NJ 1977/3, S. 78.

R. Gerberding/G. Materna, „Neue rechtliche Möglichkeiten zur wirksamen Bekämpfung von Verfehlungen“, NJ 1975/7, S. 191.

W. Griebe, „Zum sozialen Wesen der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum“, NJ 1981/5, S. 210.

H.-G. Günther/H. Ulbricht/B. Willma, „Neue Rechtsvorschriften über den Spar-, Spargiro- und Scheckverkehr“, NJ 1976/6, S. 161.

H. Keil/S. Wittenbeck, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zum Schutz des sozialistischen Eigentums erhöhen“, NJ 1979/7, S. 297.

R. Kudernatsch, „Scheckrecht und Scheckbetrug“, NJ 1971/17, S. 514.

G. Rommel, „Kriterien für die Abgrenzung der Eigentumsverfehlungen von Straftaten“, NJ 1969/5, S. 138.